

Grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen

Das Internationale Finanzmarkt-, Privat- und
Zivilprozessrecht Deutschlands, Österreichs,
der Schweiz und Liechtensteins

herausgegeben von

Dirk A. Zetzsche und Matthias Lehmann

mit Beiträgen von

Georg Eckert, Johannes Gasser, Peter Jung, Christoph Kumpan,
Matthias Lehmann, Eva Micheler, Helene Rebholz,
Dörte Poelzig, Marlene Schmidt, Ulrich G. Schroeter,
Astrid Stadler, Christoph Thole, Rüdiger Wilhelmi,
Martin Winner und Dirk A. Zetzsche

Mohr Siebeck

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

Dirk A. Zetzsche, geboren 1975; Studium der Rechtswissenschaften in Düsseldorf und Toronto; 2004 LL.M. und Promotion (Thema: „Aktionärsinformation in der börsennotierten Aktiengesellschaft“); 2012 Habilitation in Düsseldorf mit einer Arbeit zu den Prinzipien der kollektiven Vermögensanlage und Verleihung der Lehrbefugnis für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Rechtsökonomie und Rechtsethik; von 2012 bis 2016 Universitätsprofessor an der Universität Liechtenstein und Inhaber des Propter Homines Lehrstuhls für Bank- und Finanzmarktrecht; seit 2016 Universitätsprofessor an der Universität Luxemburg und Inhaber des ADA Chairs in Financial Law/Inclusive Finance; Direktor des Instituts für Unternehmensrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Matthias Lehmann, geboren 1972; Studium der Rechtswissenschaften in Jena, Paris und New York; 1998 D.E.A. an der Universität Paris 2; 2002 erste Promotion in Jena (Thema: „Die Schiedsfähigkeit wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten als transnationales Rechtsprinzip“), 2004 LL.M. an der Columbia Universität, 2008 Habilitation in Bayreuth (Thema: „Vom Wertpapierrecht zum Recht der Finanzinstrumente“) und Verleihung der Lehrbefugnis für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Privatrecht, Zivilprozessrecht und Rechtsvergleichung; 2011 zweite Promotion (J.S.D.) an der Columbia Universität, NYC (Thema: „From Conflict of Laws to Global Justice“); von 2009 bis 2014 Universitätsprofessor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; seit 2014 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht und Wirtschaftsrecht sowie geschäftsführender Direktor des Instituts für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

ISBN 978-3-16-155670-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XV
Allgemeines Literaturverzeichnis	XXXV
Abkürzungsverzeichnis	XXXIX

§ 1 Das Finanzmarktrecht im Internationalen Privatrecht

(von Matthias Lehmann) 1

A. Finanzmarktrecht und IPR – ein schwieriges Verhältnis	5
B. Methodische Ansätze zur Bewältigung des Konflikts zwischen IVwR und IPR im Finanzmarktrecht	13
C. Verortung des Finanzmarktrechts im geltenden IPR	21
D. Die Zukunft: Globales Finanzmarktrecht	37
E. Fazit	47

§ 2 Acht Thesen zum Finanzmarktrecht im Internationalen Zivilprozessrecht (von Christoph Thole)

49

A. Einführung	50
B. Vertragsgerichtsstand (Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO/ Art. 5 Nr. 1 LugÜ)	52
C. Verbrauchergerichtsstand (Art. 17 f. Brüssel Ia-VO/ Art. 15 f. LugÜ)	56
D. Deliktgerichtsstand (Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO/ Art. 5 Nr. 3 LugÜ)	60
E. Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ)	70
F. Kollektiver Rechtsschutz und Internationales Prozessrecht	72
G. Insolvenzrechtliche Fragen	72
H. Fazit	74

§ 3 Drittstaaten im Finanzmarktrecht – Überlegungen zum Brexit (von Matthias Lehmann und Dirk Zetzsche)

75

A. Einleitung	77
B. Grundsatzfragen der grenzüberschreitenden Erbringung von Finanzdienstleistungen	78
C. Drittstaatenzugang über Äquivalenzprinzip	81
D. EU-Tochtergesellschaft	94

E. Drittstaatenzugang nach mitgliedstaatlichem Recht	95
F. Fazit	97
§ 4 Gerichtsstands- und Rechtswahlklauseln in Finanzdienstleistungsverträgen unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes (von Johannes Gasser)	99
A. Einleitung	100
B. Zulässigkeit der Vereinbarung	105
C. Formvorschriften	121
D. Zusammenfassung	125
§ 5 Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht des elektronischen Vertriebs von Finanzdienstleistungen (von Peter Jung)	127
A. Einführung	129
B. Elektronische öffentliche Werbung und Offertstellung für Finanzdienstleistungen	131
C. Elektronische Direktwerbung	141
D. Elektronischer Vertragsschluss über das Internet	142
E. Online-Brokerage	162
F. Rechte und Pflichten aus elektronisch vertriebenen Finanzinstrumenten	173
G. Fazit	176
§ 6 Grenzüberschreitende Anlageberatung und Vermögensverwaltung (von Helene Rebholz)	177
A. Rechtliche Grundlagen	178
B. Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung	180
C. Internationales Verfahrens- und Privatrecht	188
D. Fazit	196
§ 7 Das grenzüberschreitende Investmentdreieck – das IPR und IZPR der Investmentfonds (von Dirk Zetzsche)	199
A. Einleitung	200
B. Das grenzüberschreitende Investmentdreieck	201
C. Anlagebeziehung (Anleger bzw. „Fonds“ zu Verwalter und Verwahrer)	209
D. Intermediärsbeziehung (Verwalter zum Verwahrer et vice versa)	252
E. Investitionsbeziehung („Fonds“ zum Anlagegegenstand)	257
F. Drittbeziehung (Schädigung des Fondsvermögens durch Dritte)	261
G. Fazit und Thesen	262

§ 8	Grenzüberschreitende Depotketten und Investorenrechte (von Eva Micheler)	265
A.	Einführung	265
B.	Aufbau von Depotketten	267
C.	Konsequenzen	269
D.	Perspektive deutscher Anleger	276
E.	Fazit	280
§ 9	Börsen und außerbörsliche Handelssysteme – Die kollisionsrechtliche Behandlung von grenzüberschreitenden Wertpapierdienstleistungen (von Christoph Kumpan)	281
A.	Einleitung	283
B.	Rechtswahlklauseln in den Handelsbedingungen von Finanzmarktplätzen bzw Handelssystemen	283
C.	Objektive Anknüpfung bei Verträgen über die Dienstleistungen von multilateralen Handelssystemen und geregelten Märkten	285
D.	Objektive Anknüpfung bei Börsen- bzw Handelssystem- innengeschäften	296
E.	Besonderheiten bei Retailhandelssystemen	307
F.	Anknüpfung bei systematischen Internalisierern	308
G.	Anknüpfung bei dem Handel vorgelagerten Verträgen mit Wertpapierfirmen	310
H.	Zusammenfassung	313
§ 10	Grenzüberschreitende Derivate, zentrale Gegenparteien und EMIR (von Rüdiger Wilhelmi)	315
A.	Einleitung	315
B.	Definition, Arten und Bedeutung der Derivate	316
C.	Rechtliche Grundlagen der Derivate	326
D.	Internationales Privatrecht der Derivate	332
E.	Internationales Zivilprozessrecht der Derivate	348
F.	Regulierung grenzüberschreitender Derivategeschäfte	349
G.	Fazit	355
§ 11	Grenzüberschreitende Verhaltenspflichten und Haftung von Rating-Agenturen (von Ulrich G. Schroeter)	357
A.	Einführung	359
B.	Grenzüberschreitende Verhaltenspflichten der Rating-Agenturen	366
C.	Gerichtliche Zuständigkeit zur Durchsetzung der Haftung von Rating-Agenturen	374

D. Haftung der Rating-Agenturen gegenüber Emittenten oder Anlegern nach Art. 35a EU-RatingVO	381
E. Haftung der Rating-Agenturen gegenüber Emittenten: Anwendbares Recht	389
F. Haftung der Rating-Agenturen gegenüber Anlegern: Anwendbares Recht	394
G. Auswirkungen US-amerikanischer Schutzstandards zugunsten der Rating-Agenturen	401
H. Fazit	406
§ 12 Grenzüberschreitende Haftung für fehlerhafte Prospekte (von Martin Winner und Marlene Schmidt)	409
A. Vorbemerkung	409
B. Grundlagen	410
C. Der Gerichtsstand	414
D. Das anwendbare Recht	425
E. Zusammenfassung	434
§ 13 Grenzüberschreitendes Unternehmenskapitalmarktrecht für den Sekundärmarkt (von Georg Eckert)	437
A. Einleitung	438
B. Insiderrecht einschließlich Ad-hoc-Publizität	439
C. Wesentliche Beteiligungen	465
D. Übernahmerecht	470
E. Fazit	477
§ 14 Grenzüberschreitende Marktmanipulation (von Dörte Poelzig)	479
A. Marktmanipulationsverbot gem. Art. 12, 15 MAR	482
B. Räumlicher Anwendungsbereich von Art. 15 MAR	487
C. Ausländische Regelungen	491
D. Grenzüberschreitende Durchsetzung des Marktmanipulationsverbots	493
E. Zusammenfassung	517
§ 15 Kollektiver Rechtsschutz bei Anlegermassenschäden (von Astrid Stadler)	519
A. Ausgangssituation	521
B. Prozessuale Instrumente zur kollektiven Durchsetzung von Ansprüchen aus Anlegermassenschäden	525

C. Internationale Zuständigkeit für Massenklagen nach der Brüssel Ia-Verordnung	531
D. Kollektive Vergleiche	536
Autorenverzeichnis	547
Stichwortverzeichnis	549

§ 4 Gerichtsstands- und Rechtswahlklauseln in Finanzdienstleistungsverträgen unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes

Literatur

Batliner, Herbert, Litigation and Arbitration in Liechtenstein, 2013; *Baur, George*, Decision-Making Procedure and Implementation of New Law, in: *Baudenbacher, Carl* (Hrsg.), *The Handbook of EEA Law*, 2016, 45; *Boemle, Max/Gsell, Max/Jetzer, Jean P./Nyffeler, Paul/Thalmann, Christian*, Geld-, Bank- und Finanzmarkt-Lexikon der Schweiz, 2002; *Burgstaller, Alfred/Neumayr, Matthias*, Beobachtungen zu Grenzfragen der internationalen Zuständigkeit: Von *forum non conveniens* bis Notzuständigkeit, in: *Bachmann/Breidenbach/Coester-Waltjen/Heß/Nelle/Wolf* (Hrsg.), *FS Schlosser* 2005, 119; *Feurstein, Klaus/Fuchs, Jürgen*, Versicherungsaufsichtsrechtliche Mitteilungspflichten liechtensteinischer Versicherungsunternehmen in der fondsgebundenen Lebensversicherung, *liechtenstein-journal* (3/2013), 72; *Frauenberger-Pfeiler, Ulrike*, Der „reine Binnensachverhalt“, Art. 23 Brüssel Ia-VO und der öOGH, in: *Bittner/Klicka/Kodek/Oberhammer* (Hrsg.), *FS Rechberger* 2005, 124; *Gasser, Johannes*, Das neue Schiedsverfahren in Liechtenstein und die Auswirkungen in der Stiftungspraxis, *PSR* (3/2012), 109; *ders.*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, *Praxiskommentar*, 2013; *ders.*, Rechtswahl im liechtensteinischen und österreichischen Recht, in: *Tagungsband des DACH-Verbandes* (2006), 91; *Haas, Ulrich*, The New York Convention on recognition and enforcement of foreign arbitral awards of 1958, in *Weigand* (Hrsg.), *Practitioner’s Handbook on International Arbitration*, 2002, S. 399–538; *Huertas, Michael/Schaffelhuber, Kai A.*, Kapitalmarktunion – Fortschritte bei der Vereinheitlichung des Rechtsrahmens für Finanzinstrumente?, *RdF* 2016, 269–276; *Jordans, Roman*, Zur Europarechtswidrigkeit von § 37h WpHG, *EuZW* (2007), S. 655–659; *Lehmann, Matthias*, Financial Instruments in: *Leible, Stefan/Ferrari, Franco* (Hrsg.), *The Rome I Regulation, The Law Applicable to Contractual Obligations in Europe*, 2009, S. 85–98; *ders.*, Wertpapierhandel als schiedsfreie Zone? – Zur Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen nach § 37h WpHG, *Schieds-VZ* 2003, 219; *Mahnken, Volker/Nosseck, Timo*, Streitbeilegungsklauseln, in *Ostendorf, Patrick/Kluth, Peter*, *Internationale Wirtschaftsverträge*, 1. Aufl. 2013; *Mansel, Heinz-Peter/Thorn, Karsten/Wagner, Rolf*, Europäisches Kollisionsrecht 2014: Jahr des Umbruchs, in: *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts IPRax* (1/2015), S. 1; *Ostendorf, Patrick*, Der rechtliche Rahmen internationaler Wirtschaftsverträge, in: *Ostendorf, Patrick/Kluth, Peter*, *Internationale Wirtschaftsverträge*, 1. Aufl. 2013, S. 37–94; *Schurr, Francesco/Gasser, Johannes*, Financial Services Law, in: *Baudenbacher, Carl* (Hrsg.), *The Handbook of EEA Law*, 2016, 659; *Schwab, Karl Heinz/Walter, Gerhard*, *Schiedsgerichtsbarkeit* 7. Aufl. 2005; *Stürner, Michael/Wendelstein, Christoph*, Das Schiedsvereinbarungsstatut bei vertraglichen Streitigkeiten *IPRax* (6/2014), 473; *Walter, Martina*, Rechtswahlklauseln, in: *Ostendorf, Patrick/Kluth, Peter*, *Internationale Wirtschaftsverträge*, 1. Aufl. 2013, S. 393–434.

A. Einleitung

- 2 Grundlegender Zweck eines jeden Gerichtsprozesses ist die Lösung und Bereinigung des dahinterliegenden Konfliktes. Die Grundfragen, mit denen sich die Kautelarjurisprudenz auseinanderzusetzen hat, lauten daher: Mit welchen Arten von Konflikten ist zu rechnen? Wie können diese Konflikte vermieden oder vorweggenommen werden? Welche Parteien werden allenfalls involviert sein und wie kann eine Lösung gefunden oder zumindest eine gute Ausgangslage für die Auseinandersetzung in nicht gänzlich vermeidbaren Konflikten geschaffen werden? Es geht also um Risikoanalyse, Risikovermeidung und Risikoallokation. Gerade bei Verträgen im Finanzmarktrecht sind Gerichtsstands- und Rechtswahlklauseln ein wichtiges Element zum Umgang mit diesen Fragen.
- 3 Der nachfolgende Beitrag will die Unterschiede zwischen den Finanzplätzen Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein bei der Beurteilung der Gültigkeit und Wirkung von Gerichtsstands- und Rechtswahlklauseln bei Finanzdienstleistungsverträgen hervorheben. Ausgangspunkt ist dabei Liechtenstein, das im Unterschied zu den anderen deutschsprachigen Staaten nicht an der europäischen justiziellen Zusammenarbeit teilnimmt und daher nicht durch internationale oder supranationale Vorgaben gebunden ist. Trotz EWR-Mitgliedschaft und damit verbundenen Harmonisierungsbestrebungen hebt sich das liechtensteinische Recht insoweit deutlich von dem der anderen Staaten ab. Das lässt es geboten erscheinen, ihm eine besondere Rolle in der Darstellung einzuräumen.

I. Finanzdienstleistungen

- 4 Zunächst bedarf es einer tragfähigen Definition des Begriffs der Finanzdienstleistung. Im weiteren Sinn werden darunter all jene Dienstleistungen verstanden, die einen Bezug zu Finanzgeschäften haben, unabhängig davon, ob diese von Versicherungen, Bausparkassen, Kreditkartenorganisationen oder Finanzdienstleistungsinstituten angeboten werden.¹
- 5 Diese weitläufige Definition kann – und muss zur detaillierten Beurteilung von Rechtsfragen der Regulierung und Beaufsichtigung der handelnden Unternehmen – in Teilbereiche wie Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen im engeren Sinne, Versicherungsgeschäfte, kollektive Vermögensverwaltung etc. unterteilt werden.²
- 6 Dennoch hat gerade in Schutzgesetzen eine breite Definition Eingang gefunden: Im liechtensteinischen Recht findet sich beispielsweise mit der Umsetzung der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher³

1 *Boemle/Gsell/Jetzer/Nyffeler/Thalmann*, S. 438 .

2 Vgl zB § 1 KWG, § 7 Nr. 33 VAG, § 1 Abs. 19 Nr. 24 KAGB; Art. 4 Abs. 1 lit b Li-FernFinG.

3 Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. September

im Gesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Konsumenten (LI-FernFinG) folgende Definition der Finanzdienstleistung: „Jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung.“⁴ Im Weiteren wird von dieser Definition ausgegangen, soweit nicht anders bezeichnet.⁵

II. Parteien

1. Allgemein

Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen stehen sich idR Finanzdienstleister einerseits und Leistungsempfänger andererseits gegenüber. Damit ist die konsumentenschutzrechtliche Dimension des Problems offenkundig. Hier kommt dem Verbraucherschutzrecht⁶ besondere Beachtung zu, aber auch dessen Ausstrahlung auf die unterschiedlichen kollisionsrechtlichen Bestimmungen ist erheblich. Wir finden sie in Liechtenstein zB im LI-IPRG⁷ und im IVersVG⁸.

2. Verbraucher

a) Liechtenstein

Entscheidend für die Anwendung des Konsumentenschutzgesetzes („Li-KSchG“) (und der darin enthaltenen Sondernormen) ist der Vertragsschluss zwischen einem Unternehmer und einem Konsumenten. Ein Unternehmer ist idR jemand, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört, ein Konsument dessen Vertragspartner, auf den das nicht zutrifft.⁹ Da diese Definition relativ offen und nicht ohne Ausnahmen ist, ist Vorsicht geboten: Oft sind zB am liechtensteinischen Finanzplatz Stiftungen als Vermögensträger Empfän-

2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG.

⁴ Art. 4 lit b LI-FernFinG LGBI 2005 Nr 36.

⁵ Nach ErwGr 18 Finanzdienstleistungs-Fernabsatz-RL 2002/65/EG kann die Finanzdienstleistung als „die organisierte Bereitstellung von Dienstleistungen durch den Anbieter von Finanzdienstleistungen, nicht jedoch die Bereitstellung von Dienstleistungen auf gelegentlicher Basis und ausserhalb einer Absatzstruktur, deren Zweck der Abschluss von Fernabsatzverträgen ist“ definiert werden. Als Anbieter gilt gemäss ErwGr 19 „die Person, die Leistungen auf Distanz erbringt. Die RL sollte aber gleichermassen Anwendung finden, wenn sich einer der Absatzphasen unter Mitwirkung eines Vermittlers vollzieht“. Dadurch soll offensichtlich auch der Vermittler erfasst sein, wie beispielsweise Versicherungsvermittler; vgl *Keiler/Klausner/Illibauer*, § 1 FAGG Rn.15.

⁶ Für Liechtenstein: LGBI 2002 Nr 164 idgF.

⁷ Gesetz über das internationale Privatrecht, LGBI 1996 Nr 194.

⁸ Gesetz über das internationale Versicherungsvertragsrecht (IVersVG), LGBI 2015 Nr 233.

⁹ Art. 1 Li-KSchG.

ger von Finanzdienstleistungen. Man wird gemeinhin wohl annehmen, dass es sich dabei auch um Unternehmer iSd Verbraucherschutzrechts handelt, lassen sie doch in vielen Fällen beträchtliche Vermögenswerte professionell verwalten. Dies ist aber weit gefehlt: Nach neuerer Rspr. österreichischer Gerichte im Bereich des Schiedsrechts dürften Stiftungen idR als Konsumenten zu qualifizieren sein.¹⁰ Eine Gesetzesänderung in Liechtenstein ist diesbezüglich in Vorbereitung und soll zumindest ansatzweise Abhilfe schaffen.¹¹

b) Rom-I VO und CH-IPRG

- 9 Völlig zu Recht versagt dagegen die in der EU – mit Ausnahme Dänemarks¹² – anwendbare Rom I-VO¹³ in Art. 6 mangels Schutzbedürftigkeit juristischen Personen die Berufung auf Verbraucherschutzrecht. Erfasst sind nur natürliche Personen, deren berufliche oder gewerbliche Tätigkeit dem Vertragszweck nicht zugerechnet werden kann.¹⁴ Zum Privatbereich gehört zB die Anlage des privaten Vermögens, auch wenn sie einen solchen Umfang annimmt, dass sie eine kaufmännische Organisation erforderlich macht.¹⁵ Im Gegensatz dazu sieht Art. 120 CH-IPRG vor, dass ein Vertrag mit einem Konsumenten nur dann gegeben ist, wenn es sich um Leistungen des üblichen Verbrauchs handelt, die für den persönlichen oder familiären Verbrauch des Konsumenten bestimmt sind. Demzufolge entschied das schweizerische Bundesgericht (BGE 132 III 268

¹⁰ A-OGH 6 Ob 43/13m: Der Fall betraf die liechtensteinische Zweckgesellschaft (in der Rechtsform einer Anstalt) eines bulgarischen Unternehmers, welcher einen Minderheitsanteil des von ihr gehaltenen Fruchtsaftgeschäfts an einen britischen Investor veräußerte und mit diesem neuen Teilhaber die konkrete Rechte- und Pflichtenverteilung im Rahmen eines Joint-Ventures regelte (Pkt 9.6). Zwar qualifizierte das Höchstgericht die fraglichen Unternehmen nicht als Konsumenten und erachtete die strittige Schiedsklausel als gültig zustande gekommen (weil § 617 ZPO unanwendbar sei), sprach aber aus, dass auch einer Privatstiftung uU Verbrauchereigenschaft zukommen könne (Pkt 10.2).

¹¹ S. BuA 2016/163 vom 28.10.2016 und Stellungnahme der Regierung 2017/221 vom 14.3.2017 betreffend § 634 Abs. 1 und 2 liechtensteinische ZPO (ähnlich § 617 österreichische ZPO).

¹² Dänemark nimmt nicht an Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit teil, s. Art. 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Erst seit dem Vertrag von Lissabon hat Dänemark die Möglichkeit, sich an solchen Maßnahmen zu beteiligen, s. Art. 3f. des Protokoll Nr. 22 zum Vertrag von Lissabon. Dieser ist aber erst nach der Rom I-VO in Kraft getreten, die für Dänemark nicht bindend ist, s. ihren Ewgr. 46. Der Versuch der dänischen Regierung, den *acquis* im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit – einschließlich der Rom I-VO – nahezu komplett nachträglich zu übernehmen, ist am negativen Ausgang eines Referendums gescheitert, vgl *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2015, 1, 3.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl (EG) Nr L 177/2008.

¹⁴ *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 6 Rom I-VO Rn. 6ff.

¹⁵ *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 6 Rom I-VO Rn. 8 mwN; vgl diesbezüglich zum liechtensteinischen Stiftungsrecht Art. 552 § 1 Abs. 2 letzter Satz PGR.

E.2.2.4) zur parallelen Regelung des Art. 22 GestG: Ob bei Verträgen über Finanzdienstleistungen eine Leistung des üblichen Bedarfs vorliegt, ist nicht allein nach der Art und dem Zweck des Geschäftes zu beurteilen, vielmehr ist auch das Geschäftsvolumen in die Entscheidung mit einzubeziehen. Übertragen auf das CH-IPRG heißt das, dass Finanzgeschäfte ab einem bestimmten Betrag nicht unter den Konsumentenschutz des Art. 120 CH-IPRG fallen.¹⁶ Zu beachten sind daneben die konkreten Umstände des Geschäftsabschlusses.¹⁷

III. Ziel

Gerichtsstandsvereinbarung und Rechtswahl sollen Klarheit schaffen, bei welchem Gericht ein allfälliger Prozess zu führen ist und welches Recht dieses anzuwenden hat. Ziel eines Prozesses ist Konfliktlösung durch eine umsetzbare Entscheidung des Gerichtes, somit ein vollstreckbarer Titel. Die Parteien und ihre Rechtsberater müssen daher nicht nur antizipieren, welche Konflikte sie vor welchen Gerichten unter Anwendung welcher Rechtsordnung gelöst haben wollen, sondern wo und wie die daraus gewonnenen Endentscheidungen umgesetzt bzw vollstreckt werden können.¹⁸

Internationale Übereinkommen haben im internationalen Wirtschaftsverkehr das alte Problem gelöst, dass Vertragsparteien eine freie Wahl des Gerichtsstandes früher nur beschränkt möglich war: Gem. der Brüssel Ia-VO¹⁹ (territorial auf alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemark²⁰ anwendbar) und

¹⁶ Vgl zu Art. 22 GestG: Bundesgericht 4A_432/2007, E. 4.2.2, das sich am Grenzwert von 20.000 Fr. für Verbraucherschlichtungsverfahren orientieren möchte und einen Autokauf für 190.000 Fr. als eindeutig jenseits des üblichen Verbrauchs bezeichnet; dagegen plädiert *Brunner*, in: Honsell/Vogt/Schnyder/Berti, Art. 120 Rn. 24 im Hinblick auf den Verfassungsauftrag zum Konsumentenschutz (Art. 97 Bundesverfassung) für eine zurückhaltende Einschränkung des Konsumentenbegriffs.

¹⁷ BGE 132 III 268 E.2.2.4 – wobei die Herkunft der Mittel aus dem Verkauf eines Unternehmens gegen ein Konsumentengeschäft sprechen soll.

¹⁸ Zur Unmöglichkeit zwangsweiser Durchsetzung vgl nur *Mahnken/Nossek*, in: Ostendorf/Kluth, Rn. 219 Fn 261 und Rn. 268 ff.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

²⁰ Zur Nichtgeltung der Brüssel Ia-VO im Verhältnis zu Dänemark s. oben Fn 11 sowie EwGr 41 der Brüssel Ia-VO. Zwischen der EU und Dänemark besteht jedoch ein völkerrechtliches Übereinkommen, nach dem die meisten Vorschriften der Vorgängerverordnung – der Brüssel I-VO (VO (EG) Nr. 44/2000) – auch von dänischen Gerichten zu beachten sind, s. das Abkommen vom 19. Oktober 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 62. Änderungen der Brüssel I-VO gelten für Dänemark bei entsprechender Notifizierung durch die dänische Regierung, s. Art. 3 Abs. 2 des Abkommens. Hinsichtlich der Neufassung der Brüssel I-VO durch die Brüssel Ia-VO hat Dänemark eine entsprechende Notifizierung abgegeben, s. ABl. L 79 v. 21.3.2013, S. 4. Es ist daher an die meisten Vorschriften der Brüssel Ia-VO gebunden.

LugÜ II²¹ (bindet zusätzlich Schweiz, Norwegen und Island) haben ausländische Gerichte Gerichtsstandsvereinbarungen grundsätzlich anzuerkennen, soweit sie entweder schriftlich oder elektronisch oder in einer zwischen den Parteien oder im internationalen Handel üblichen Form abgeschlossen worden sind.²² Die Regelung des Art. 25 Brüssel Ia-VO gilt ihrem Wortlaut schon dann, wenn ein Gericht eines Mitgliedstaats vereinbart wurde, so dass nationales Recht nur noch auf rein innerstaatliche Fälle anzuwenden ist, die richtiger Ansicht nach mangels grenzüberschreitendem Element nicht der Verordnung unterfallen.²³ Dagegen gilt das nationale Recht neben dem LugÜ II, wenn der Beklagte außerhalb dessen territorialen Geltungsbereiches ansässig ist und keine ausschließlichen Gerichtsstände eingreifen.²⁴

- 12 Da Liechtenstein zwar EWR-Status genießt, aber weder Mitglied der EU noch Zeichner des Lugano-Abkommens ist, bleiben Brüssel Ia-VO und LuGÜ II vor den fürstlichen Gerichten unanwendbar. Es gibt lediglich Vollstreckungsabkommen mit Österreich und der Schweiz, aber zB deutsche oder italienische Urteile sind in Liechtenstein nicht unmittelbar vollstreckbar.²⁵ Ein ausländisches Urteil kann zwar im Wege der Rechtsöffnung umgesetzt werden; dies kann jedoch umständlich und langwierig sein, ist doch der Prozess in Liechtenstein de facto ein zweites Mal durchzuführen.²⁶ Wie noch auszuführen sein wird, schafft hier die Tatsache eine tragfähige Lösung, dass Liechtenstein mit dem Beitritt zum New Yorker Schiedsübereinkommen („NYÜ“)²⁷ ausländische Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken hat und damit nur noch – aber immerhin – *außerhalb* des Schiedsverfahrensrechts als „gelobtes Land“ der „asset protection“ beworben werden darf. Umgekehrt sind liechtensteinische Urteile in anderen europäischen Staaten nicht oder nur mit Schwierigkeiten vollstreckbar. Deutsche Gerichte lehnen die Vollstreckung liechtensteinischer Urteile regelmäßig mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit der Vollstreckung deutscher Urteile in Liechtenstein nach § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ab.²⁸ In Liechtenstein erlassene Schiedssprüche sind dagegen gem. dem NYÜ in allen anderen Vertragsstaaten anzuerkennen und zu vollstrecken.

21 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ), abgeschlossen in Lugano am 30. Oktober 2007, AS 2010 5609.

22 Vgl Art. 25 Brüssel Ia-VO; *Mahnken/Nosseke*, in: Ostendorf/Kluth, Rn. 235 ff.

23 *Burgstaller/Neumayr*, FS Schlosser, S. 119, 122; *Mankowski* in Rauscher, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 21; *MüKoZPO/Patzina*, 5. Aufl. 2016, § 38 Rn. 25; *Schlosser*, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 6; dagegen: *Frauenberger-Pfeiffer*, FS Rechberger, S. 124, 137.

24 Vgl Art. 4 LugÜ.

25 Vgl *Gasser*, PSR 3/2012, 109 ff (Fn 3).

26 Vgl *Gasser*, in: Batliner, 70.

27 Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958, LGBL 2011 Nr 325; das NYÜ ist in Liechtenstein seit dem 05.10.2011 in Kraft.

28 OLG Stuttgart, NZFam 2014, 1016 mit Anm. *Strasser*.

B. Zulässigkeit der Vereinbarung

Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarung dürfen verschiedenen Rechtsordnungen unterstellt werden, da es sich um zwei selbständige Verträge mit unterschiedlichen Gegenständen handelt.²⁹ Ebenso können Haupt- und Schiedsvertrag unterschiedlichen Rechten unterworfen sein.³⁰ Die Gültigkeit ihres Zustandekommens und Auslegungsfragen richten sich dann idR nach der jeweils gewählten Rechtsordnung. 13

I. Rechtswahl

1. Grundsätze

Eine Rechtswahl ist nach den meisten Rechtsordnungen aufgrund des internationalen Grundsatzes der Privatautonomie prinzipiell zulässig.³¹ Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu dienen, zwingende Normen der jeweiligen Rechtsordnungen zu umgehen. Dazu zählen zB Verbraucherrecht oder inländisches Steuerrecht.³² Die Zulässigkeit einer Rechtswahl kann nur in den Schranken des *ordre public* erfolgen, dh eine Norm, die mit den Grundwerten der rechtlichen Ordnung in Kollision steht, ist jedenfalls unbeachtlich. Ersatzweise ist dann die Bezug habende Bestimmung der Rechtsordnung des angerufenen Gerichtes zur Beurteilung des Sachverhaltes anzuwenden.³³ Eine weitere Grenze ergibt sich aus Eingriffsnormen (overriding mandatory rules oder lois de police), welche Geltung unabhängig von dem normalerweise anzuwendenden Recht beanspruchen.³⁴ 14

Die Rechtswahl bei vertraglichen Schuldverhältnissen mit Auslandsbezug wird in Art. 3 Rom I-VO geregelt; diese Bestimmung ist von allen staatlichen Gerichten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Dänemark) anzuwenden.³⁵ Mangels Anwendbarkeit gilt dagegen in Liechtenstein noch im- 15

²⁹ *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 3 Rom I-VO Rn. 78.

³⁰ BGHZ 40, 320, 323 = NJW 1964, 591.

³¹ *Walter*, in: Ostendorf/Kluth, Rn. 3 ff. Unzulässig ist die Rechtswahl zB noch in Brasilien oder den Staaten des Nahen Ostens, etwa im Iran. Zu Art. 3 Rom I-VO vgl die Checkliste zur Prüfung des anwendbaren Rechts nach der Rom I-VO bei *Ostendorf*, in: Ostendorf/Kluth, Rn. 34 ff., und *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 3 Rom I-VO Rn. 8 ff.; vgl zum liechtensteinischen und österreichischen Recht: *Gasser*, in: Tagungsband des DACH-Verbandes (2006), 69 ff.

³² So hat zB das OLG Düsseldorf auf eine liechtensteinische Stiftung mit Bezug auf den inländischen *ordre-public* nicht liechtensteinisches, sondern deutsches Recht angewendet, da diese offenbar erstrangig der Steuerhinterziehung des deutschen Stifters gedient haben soll: ZEV 2010, 528; vgl dazu krit. *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Vor Art. 552 § 1 Rn. 2 mwN.

³³ *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 3 Rom I-VO Rn. 116.

³⁴ S. Art. 9 Rom I-VO.

³⁵ S. Art. 20 Rom I-VO; *Ostendorf*, in: Ostendorf/Kluth, Rn. 37.

mer das nationale LI-IPRG³⁶. Dieses regelt die Rechtswahl in Art. 11. Die Wahl eines bestimmten Rechts ist danach im Zweifel als Wahl des Sachrechts des gewählten Staates zu interpretieren und nicht als Wahl dessen IPR.³⁷ Noch strengeres gilt in der EU: Hier ist der *renvoi* stets ausgeschlossen, dh das von den Parteien als anwendbar bezeichnete Recht ist nicht nur „im Zweifel“, sondern *in allen Fällen* das Sachrecht.³⁸

- 16 Auf Schuldverhältnisse zwischen Parteien eines Finanzdienstleistungsvertrages ist nach dem LI-IPRG das Recht anzuwenden, welches die Parteien ausdrücklich oder schlüssig bestimmt haben.³⁹ Schlüssigkeit ist nach liechtensteinischem Recht anzunehmen, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Parteien eine bestimmte Rechtsordnung für massgeblich bewertet haben.⁴⁰ Art. 39 LI-IPRG ist zu entnehmen, dass neben der ausdrücklichen und schlüssigen Rechtswahl sogar die „Geltungsannahme“ eine wirksame Rechtswahl bewirkt.⁴¹ Während bei der schlüssigen Rechtswahl ein erkennbarer Willensakt vorliegt, handelt es sich bei der hypothetischen Rechtswahl (Geltungsannahme) um keine Wahl, sondern den Parteien schwebt bewusst oder auch unbewusst die Anwendbarkeit eines bestimmten Rechts vor.
- 17 Die Rom I-VO ist dagegen strenger: Sie verlangt, dass die Rechtswahl, soweit sie nicht ausdrücklich erfolgt, „sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles“ ergibt.⁴² Eine Anknüpfung an den hypothetischen Parteiwillen ist damit unzulässig; vielmehr ist bei Fehlen einer den Anforderungen der Rom I-VO genügenden Rechtswahl das anwendbare Recht nach Art 4 der Verordnung zu bestimmen.⁴³ Immerhin kann aber eine Gerichtsstandsvereinbarung im Rom I-VO-Geltungsbereich ein Faktor für die Annahme einer Vereinbarung über das Recht am Sitz des vereinbarten Gerichtes sein (*Qui eligit iudicem, eligit ius*).⁴⁴ In Liechtenstein ist gem. Art. 1 Abs. 2 LI-IPRG mangels Verweisungsnorm die Rechtsordnung massgebend, zu der der Sachverhalt die stärkste Beziehung hat.
- 18 Den Zeitpunkt der Rechtswahl können die Parteien selbst bestimmen. Nach liechtensteinischem Recht ist auch eine nachträgliche Rechtswahl durch die Parteien zulässig, wenn sie ausdrücklich erfolgt.⁴⁵ Die Einhaltung einer Schriftform

36 Vgl oben Fn 5.

37 Art. 11 Abs. 1 LI-IPRG.

38 Art. 20 Rom I-VO.

39 Art. 39 Abs. 1 LI-IPRG.

40 Art. 39 Abs. 1 LI-IPRG.

41 Die relevante Passage des Art. 39 Abs. 1 LI-IPRG lautet: „... einer schlüssigen Bestimmung steht es gleich, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Parteien eine bestimmte Rechtsordnung als massgebend angenommen haben.“

42 Art. 3 Abs. 1 S 2 Rom I-VO.

43 *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 3 Rom I-VO Rn. 47.

44 S. ErwGr 12 Rom I-VO; dazu *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 3 Rom I-VO Rn. 48 und 51; *Ostendorf*, in: Ostendorf/Kluth, Rn.37.

45 Vgl Art. 11 Abs. 2 LI-IPRG.

ist dazu zwar nicht erforderlich, aber die Rechtswahl muss nachweisbar sein (zB durch Zeugen). Dritte werden von einer nachträglichen Rechtswahl nicht beeinträchtigt: Sie ist für einen Dritten nur bindend, wenn dieser der Rechtswahl zugestimmt hat oder ihm aus dem gewählten Recht erfließende Rechte übertragen worden sind.⁴⁶ Insoweit stimmt die Rechtslage mit der nach der Rom I-VO überein.⁴⁷

2. Allgemeines Verbraucherschutzrecht

Für Verträge im Bereich der Finanzdienstleistungen ist ein Auslandsbezug in der liechtensteinischen Praxis häufig gegeben.⁴⁸ Zwingende Vorschriften sind einzuhalten. Eine Umgehung des Konsumentenschutzes durch die Vereinbarung einer Rechtsordnung, welche einen niedrigen Konsumentenschutzstandard anwendet, wäre unzulässig. In diesem Fall würden die zwingenden Regeln trotzdem zur Anwendung kommen. Insoweit sind Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO und Art. 45 Abs. 2 LI-IPRG einander ähnlich. Es gibt aber einen wichtigen Unterschied: Nach der Rom I-VO ist die Rechtswahl grundsätzlich gültig⁴⁹; es kommt zu einem Günstigkeitsvergleich, dh das gewählte Recht ist anwendbar, soweit seine Bestimmungen für den Verbraucher günstiger sind als die seines Aufenthaltsstaats.⁵⁰ Nach liechtensteinischem Recht ist die Rechtswahl dagegen „unbeachtlich“, soweit sie zur Abweichung von zwingenden Bestimmungen des Aufenthaltsrechts führt. Strenger ist nur noch das schweizerische Recht, welches eine Rechtswahl mit Verbrauchern zur Gänze ausschließt.⁵¹

Die liechtensteinische Gerichtspraxis zu Finanzdienstleistungsverträgen scheint sich jedoch über das Gebot der Unbeachtlichkeit der Rechtswahl im Verhältnis zu zwingenden Bestimmungen (Art. 45 Abs. 2 LI-IPRG) jüngst hinweggesetzt zu haben und sich neuerdings auch des Günstigkeitsvergleichs zu bedienen: In einer jüngeren Entscheidung des LI-OGH⁵² verklagte ein deutscher Verbraucher seinen liechtensteinischen Vermögensverwalter und die Schweizer Depotbank auf Schadenersatz. Im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung führte das Landgericht ausgehend von der von den Parteien getroffenen Rechtswahl auf liechtensteinisches Recht aus, dass sich das deutsche Verbraucherrecht nicht günstiger darstelle. Demnach kämen die Verbraucherschutzbestimmungen des LI-KSchG zur Anwendung. Der LI-OGH schützte die Entscheidung der Vorinstanzen und ihre Begründung in diesem Punkt.

⁴⁶ Vgl Art. 11 Abs. 3 LI-IPRG.

⁴⁷ S. Art. 3 Abs. 2 Rom I-VO, dazu *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 3 Rom I-VO Rn. 78 und 83.

⁴⁸ Zum reinen Binnenfall vgl zB *Gasser*, in: Tagungsband des DACH-Verbandes, 76 ff.

⁴⁹ *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 6 Rom I-VO Rn. 48.

⁵⁰ EuGH v 28.7.2016, Rs. C-191/15 (*VKI/Amazon*); *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 6 Rom I-VO Rn. 51 ff.

⁵¹ S. Art. 120 Abs. 2 CH-IPRG.

⁵² LI-OGH v. 31.10.2012, 05 CG.2011.367.

- 21 Das LI-IPRG stellt ausdrücklich klar, dass nur Verbraucherschutzvorschriften über die Anknüpfung nach Art. 45 durchgesetzt werden.⁵³ Die Rom I-VO spricht dagegen allgemeiner von Vorschriften, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.⁵⁴ Nach verbreiteter Ansicht sind damit jedoch nur Vorschriften zum Schutz des schwächeren Teils und nicht alle zwingenden Regelungen gemeint.⁵⁵ Dennoch ist der Schutzbereich etwas weiter als in Liechtenstein. Er erfasst nicht nur „Verbraucherrecht“ im engeren Sinne, sondern auch andere Regeln wie etwa das Verbot sittenwidriger Verträge.⁵⁶ Für das liechtensteinische Recht besteht das Problem, die Materie des Verbraucherrechts genau zu definieren. Für den Bereich der EWR-Mitgliedstaaten behilft es sich insoweit mit einem Verweis auf das EWR-Abkommen.⁵⁷
- 22 Nicht bei allen Geschäften ist jedoch der Verbraucher geschützt. Nach LI-IPRG gilt das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers nur für solche Verträge, die „im Zusammenhang mit einer in diesem Staat entfalteten, auf die Schliessung solcher Verträge gerichteten Tätigkeit des Unternehmers oder der von ihm hierfür verwendeten Person zustande gekommen sind“. Nach der Rom I-VO muss dagegen eine von zwei situativen Voraussetzungen vorliegen: entweder muss der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Aufenthaltsstaat des Verbrauchers ausüben, oder er muss sie zumindest auf diesen Staat ausrichten.⁵⁸ Ausländische Dienstleistungen, die ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, werden vom Verbraucherschutz der Rom I-VO ausgenommen.⁵⁹ Darunter werden zB auch örtliche Bank- und Brokerdienstleistungen verstanden, die der Verbraucher im Ausland nachfragt,⁶⁰ zB ein deutscher Privatanleger, der zu einer luxemburgischen Bank reist und sich dort vor Ort Bankdienstleistungen erbringen lässt. Anders wäre es hingegen, wenn der deutsche Bankkunde die Dienste der luxemburgischen Bank per Internet bezieht: wenn der Verbraucher sie von seinem Aufenthaltsland im Netz abrufen, handelt es sich nicht um „ausländische Dienstleistungen“, und der Verbraucherschutz der Rom I-VO bleibt voll aufrecht. Diese Ausnahme kennt das LI-IPRG nicht.
- 23 Ebensowenig sieht das LI-IPRG die Unanwendbarkeit des Verbraucherstatus bei Finanzinstrumenten, öffentlichen Angeboten von Wertpapieren und Übernahmeangeboten sowie bei der Zeichnung von OGAW vor (s. dazu Art. 6

53 Art. 45 Abs. 1 LI-IPRG.

54 Art. 6 Abs. 2 S.

55 *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 6 Rom I-VO Rn. 48a.

56 *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 6 Rom I-VO Rn. 48a.

57 S. Art. 45 Abs. 2 LI-IPRG.

58 Vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a und b Rom I-VO.

59 Art. 6 Abs. 4 lit. d Rom I-VO.

60 *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 6 Rom I-VO Rn. 17.

Abs. 4 lit. d Rom I-VO). Regelungszweck dieser in der Rom I-VO vorgesehenen Ausnahme ist, dass ansonsten „auf jedes der ausgegebenen Instrumente ein anderes Recht anzuwenden wäre, wodurch ihr Wesen verändert würde und ihr fungibler Handel sowie ihr fungibles Angebot verhindert würde“.⁶¹ Die Vorschrift enthält allerdings eine Rückausnahme für Finanzdienstleistungen. Diese sind daher vom Verbraucherstatut umfasst. Unklar ist in diesem Zusammenhang die Auslegung des Begriffs der „Finanzdienstleistung“. Das Schrifttum versteht darunter Anlageberatung, Portfolioverwaltung, Depotverwahrung, Lombardkredite sowie den Verkauf von Fondsanteilen.⁶² Wortlaut und Sinn der Vorschrift verlangen nicht nach einer einschränkenden Auslegung, sodass diese Dienstleistungen von Art. 6 Rom I-VO erfasst werden. Bei ihnen kann daher eine Rechtswahl nur zugunsten des Verbrauchers wirken.

3. Besonderes Verbraucherschutzrecht

a) Versicherungsverträge

aa) Lichtenstein

(1) Rechtslage vor Solvency II. Gerade Streitigkeiten zwischen liechtensteinischen Versicherungsunternehmen und ihren Kunden haben inflationär zur liechtensteinischen Rechtsprechung der letzten Jahre beigetragen.⁶³ Dort waren Rechtswahl und Gerichtsstand freilich nur Randthemen – ganz im Unterschied zur Frage, ob die Versicherungen beim Abschluss von fondsgebundenen Lebensversicherungspolizzen ihren Informationspflichten in Bezug auf die Risikoträchtigkeit von Vermögensanlagen des Deckungsstocks nachgekommen waren oder nicht vielmehr für daraus entstandene Vermögensschäden zu haften hätten. Zu diesen Informationspflichten zählt gem. EU-Recht aber auch die Aufklärung des Versicherungsnehmers über „das auf den Vertrag anwendbare Recht für den Fall, dass die Parteien keine Wahlfreiheit haben oder, wenn die Parteien das anwendbare Recht frei wählen können, das von dem Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht“.⁶⁴ Eine Verletzung der Informationspflichten bewirkt, dass ein Versicherungsvertrag entweder nicht als abgeschlossen

⁶¹ *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 6 Rom I-VO Rn. 25. S. dazu näher *Garcimartín Alférez*, New Issues in the Rome I Regulation: The Special Provisions on Financial Market Contracts, Yearbook Private International Law 10 (2008), 245, 251–255; *ders.*, Journal of Private International Law 4 (2009), 141, 145–153; *Lehmann*, in: Leible/Ferrari, 85, 92–97.

⁶² Vgl ausführlich *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 6 Rom I-VO Rn. 27 mwN.; s. auch *Huertas/Schaffelhuber*, RdF 2016, 269, 272.

⁶³ Vgl nur LI-StGH, 10.12.2012, LI-StGH 2012/36; zuletzt zB LI-OGH, 10.04.2015, 09 CG.2011.385; 06.12.2013, 10 CG.2009.270; 07.06.2013, 01 CG.2009.62; 10.02.2012, 01 CG.2009.62 uvm.

⁶⁴ Vgl Anhang II der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung), ABl. EG Nr. L 360 vom 9.12.1992, S. 1.

gilt⁶⁵ oder dem Versicherungsnehmer alternativ Rücktrittsrechte zustehen. Dies kann sogar dazu führen, dass die Fristen für die Ausübung solcher Rechte suspendiert werden.⁶⁶

- 25 Im leading case des EFTA-Gerichtshofs, dem Fall *Koch u. a. gegen Swiss Life*, war die Rechtswahl im Versicherungsvertrag zwischen dem liechtensteinischen Versicherungsunternehmen und deutschen Kunden mit Wohnsitz in Deutschland zugunsten liechtensteinischen Rechts vor allen Gerichten unstrittig.⁶⁷ In einer Reihe jüngerer Entscheidungen des LI-OGH rund um Haftungsklagen geschädigter Versicherungsnehmer gegen liechtensteinische Lebensversicherungsanbieter wurde aber die Gültigkeit der Rechtswahl in Policen bzw. Versicherungsanträgen und AGB erörtert.
- 26 In einem Fall hatte der LI-OGH einen Schadenersatzanspruch eines österreichischen Versicherungsnehmers gegen ein liechtensteinisches Versicherungsunternehmen näher zu prüfen.⁶⁸ Im Antragsformular für den Versicherungsvertrag waren beide Kästchen betreffend die Rechtswahl für österreichisches Recht oder liechtensteinisches Recht mit maschinenmäßig gesetzten Haken vorgefertigt worden. Strittig war, ob nun beide, keine oder eine der beiden Rechtsordnungen relevant waren. Nach Ansicht des Höchstgerichts entspreche dies denklogischerweise genau dem ohne jegliches Ankreuzen bestehenden Zustand, sodass die Vertragsklausel, wonach bei Unterlassung einer Auswahl automatisch liechtensteinisches Recht gelte, durchgreife. Die Unterfertigung des solcherart vorgefertigten Antragsformulars durch den Kläger durfte die beklagte Versicherung im Sinne der Vertrauenstheorie als redliche Empfängerin so verstehen, dass der Kläger mit der „automatischen Geltung“ des liechtensteinischen Rechts einverstanden sei. Für die Annahme, die mit dem Setzen der beiden Haken getroffene Vorauswahl sei eine „undeutliche Äusserung“ iSd § 915 Satz 2 LI-ABGB und folglich zum Nachteil der Beklagten auszulegen, bestehe kein Raum. Der LI-OGH führte dazu weiter aus: „Gem. Art 3 Z 1 IVersVG [Anm: in der damaligen Fassung] unterliegt der Versicherungsvertrag dem von den Parteien gewählten Recht, wenn das Recht [richtig wohl: Risiko] im Fürstentum Liechtenstein oder in einem anderen Staat, der die freie Rechtswahl einräumt, belegen ist. In Österreich, wo – unstrittig – das Risiko des gegenständlichen Versicherungsvertrags belegen ist, galt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Jahr 2005 kollisionsrechtlich (noch) das EVÜ (per 17.12.2009 abgelöst durch die Rom I-VO); in Art. 3 EVÜ war die freie Rechtswahl normiert, dh der Vertrag unter-

65 Vgl EFTA-GH Rs. E-11/12 (*Beatrix Koch, Dipl. Kfm. Lothar Hummel and Stefan Müller v Swiss Life (Liechtenstein)*) AG, Rn. 89.

66 Vgl dazu allgemein LES 2014, 21 unter Hinweis auf *Feurstein/Fuchs*, liechtensteinjournal 3/2013, 72, 73, und EuGH vom 5.3.2002, C-386/00, *Axa Royale Belge SA gegen Georges Ochoa und Stratégie Finance SPRL*, Rn. 30.

67 Vgl EFTA-GH E-11/12, Rn. 46 im Fall *Koch / Swissslife* unter Bezugnahme auf Art. 32 Abs. 1 RL EU/2002/38; vgl dazu auch *Baudenbacher*, in: Schurr/Gasser, S. 678.

68 LI-OGH, 10.2.2012, 01 CG.2009.62; vgl auch LI-OGH, 7.6.2013, 01 CG.2009.62 zum selben Sachverhalt.

lag dem von den Parteien gewählten Recht (vgl die ganz dem Grundsatz der Privatautonomie verpflichtende Nachfolgebestimmung in Art. 3 Rom I-VO). Es kam daher folgerichtig auf eine von den Streitparteien getroffene Rechtswahl an.“

In einer späteren Entscheidung⁶⁹ hatte der LI-OGH darüber zu entscheiden, ob die Rechtswahl im Versicherungsantrag einer liechtensteinischen Lebensversicherung zugunsten liechtensteinischen Rechts oder aber die davon abweichenden AGB zugunsten deutschen Rechts für die dem Rechtsstreit zugrunde liegenden vertraglichen Aufklärungspflichten gegenüber dem ausländischen Versicherungskunden gelten sollten. Der LI-OGH führte dazu aus, dass gem. Art. 3 Nr.1 IVersVG (in der damaligen Fassung) der Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht unterliegt, wenn das Risiko im Fürstentum Liechtenstein oder in einem anderen Staat, der die freie Rechtswahl einräumt, belegen ist. Art. 11 Abs.1 Nr.21 lit. d VersAG definiere den Staat, in dem das Risiko belegen ist, als den Staat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zu den AGB kam das Höchstgericht zu folgendem Schluss: „Dass die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, auf deren Geltung in der Police hingewiesen wurde, in §24 die Anwendung deutschen Rechts vorsehen, führt nicht zur Anwendung von deutschem Recht, weil der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach Treu und Glauben auf Abweichungen der Police vom Antrag hinzuweisen hat (CH-VVG-Stoessel, Art. 1 N 10 mN aus der Judikatur; insoweit das LI-VersVG auf Schweizer Rezeptionsgrundlage beruht, kann auf die Lehre und Rspr. zurückgegriffen werden). Ausserdem sieht §5 D-VVG ausdrücklich vor, dass, wenn der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweicht, die Abweichung nur dann als genehmigt gilt, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins darauf hingewiesen hat, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn ihnen nicht binnen Monatsfrist schriftlich widersprochen wird (vgl §5 A-VersVG).“

Nach den maßgeblichen Feststellungen wurde der Kläger nicht auf die Abweichung aufmerksam gemacht, sodass es bei der Anwendung liechtensteinischen Rechts zu bleiben hätte.

Jüngst hat der LI-OGH die Freiheit der Rechtswahl in Versicherungsvertragsfällen klar bestätigt.⁷⁰ Demnach sei für das zu beurteilende Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung des IVersVG (in der damaligen Fassung) und gem. Art 9 Abs 4 D-EGVVG aF jedes beliebige Recht wählbar gewesen. Wenn und soweit sich die Parteien auf liechtensteinisches Recht festgelegt hatten und insoweit liechtensteinisches Recht anzuwenden sei, bestehe für das Höchstgericht kein Korrekturbedürfnis. Immerhin verwies der LI-OGH der Vollständigkeit halber darauf, dass „die wesentlichen Fragen (Strukturvertrieb, nicht vertrags-

⁶⁹ LI- OGH 06.12.2013, 10 CG.2009.270.

⁷⁰ LI-OGH 10.04.2015, 09 CG.2011.385.

konforme Anlage, Mitverschulden) sowohl nach der liechtensteinischen als auch nach der deutschen Rechtsordnung zum gleichen Ergebnis führen“.

- 29 **(2) Rechtslage nach Solvency II. (a) Grundsätze.** Das LI-IPRG verweist unverändert in seinem Art. 45 Abs. 4 über Verbraucherverträge für den Themenkreis der Versicherungsverträge auf das IVersVG. In Umsetzung der Solvency II Richtlinie⁷¹ hat der liechtensteinische Gesetzgeber 2015 unter anderem auch das für die Rechtswahl bei Versicherungsverträgen mit Auslandsberührung einschlägige IVersVG novelliert.⁷² Dies geschah im Zuge einer „Totalrevision des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen sowie die Abänderung weiterer Gesetze“, die notwendig wurde, um dem sich verändernden europäischen Richtlinienkomplex gerecht zu werden, der von Solvency I auf Solvency II umgestellt wurde. Unter einem wurde die Änderung derselben durch Richtlinie 2011/89/EU berücksichtigt und die durch die Omnibus II-Richtlinie (2014/51/EU) veranlassten Änderungen einbezogen, obwohl letztere zwar absehbar, aber noch nicht in Kraft war.⁷³ Das neue IVersVG stellt eine detaillierte Regelung der möglichen Rechtswahl bei Versicherungsverträgen dar, aufgegliedert in Lebensversicherung, Nichtlebensversicherung und Rückversicherung, teilweise unterteilt in Großrisiko-Verträge und Nicht-Großrisiko-Verträge.⁷⁴ Zusätzlich enthält es Bestimmungen über die materielle Gültigkeit von Verträgen und das mangels (gültiger) Rechtswahl anzuwendende Recht.⁷⁵
- 30 Das neue IVersVG⁷⁶ enthält nicht nur, aber doch überwiegend Bestimmungen zum Kollisionsrecht. Es gleicht dabei weitgehend Art. 7 der Rom I-VO, die aber mit einem Artikel auskommt, wohingegen das IVersVG immerhin 15 Artikel enthält. Es ist daher naheliegend, zunächst das neue liechtensteinische Versicherungsvertragsrecht in seinen Grundzügen darzustellen und danach auf die wesentlichen Abweichungen in Art. 7 Rom I-VO einzugehen.
- 31 **(b) Rechtswahl in der Nichtlebensversicherung.** Der allgemeinen Vertragsfreiheit folgend unterstehen auch Versicherungsverträge in erster Linie dem von den Parteien gewählten Recht (Art. 3 IVersVG). Dies gilt ohne Einschränkung aller-

⁷¹ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit, ABl. EG L 335, 17.12.2009, S. 1 (Solvency II).

⁷² Gesetz vom 12. Juni 2015 über das internationale Versicherungsvertragsrecht (IVersVG), LGBl 2015 Nr 233; es trat am 12. Juni 2015 gleichzeitig mit dem Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen in Kraft.

⁷³ Vgl Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen sowie Abänderung weiterer Gesetze (2015/2).

⁷⁴ Art. 3 bis 6 IVersVG.

⁷⁵ Art. 7ff. IVersVG.

⁷⁶ IdF LGBl. 2015 Nr. 233.

dings nur für Verträge, welche sich auf Großrisiken beziehen, sowie für alle anderen Versicherungsverträge, welche Risiken außerhalb des EWR decken.⁷⁷ Für Verträge über andere als Großrisiken, welche innerhalb des Geltungsbereichs des EWR belegen sind, steht – weitgehend wie bisher – eine ganze Reihe von Rechtswahloptionen zur Verfügung. Diese stimmen wörtlich mit jenen in Art. 7 Abs. 3 Rom I-VO überein. Räumen Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens, deren Recht anzuwenden ist, weitere Befugnisse bzw. eine größere Wahlfreiheit ein, so können die Parteien hiervon Gebrauch machen.⁷⁸

(c) Rechtswahl in der Lebensversicherung. Bei Lebensversicherungen ist eine beschränkte Rechtswahl erlaubt: Gewählt werden kann gem. Art. 4 Abs. 1 IVersVG entweder das Recht der Risikobelegenheit, das heißt hier das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherungsnehmer besitzt. In Ergänzung zum ersten Entwurf (Vernehmlassungsvorlage) des IVersVG sieht jedoch Art. 4 Abs. 2 IVersVG eine Erweiterung vor: Erlaubt das (ausländische) Recht der Risikobelegenheit eine umfassendere Rechtswahl, so kann davon Gebrauch gemacht werden. Beispielsweise lässt das österreichische Recht⁷⁹ auch bei Lebensversicherungsverträgen eine uneingeschränkte Rechtswahl zu; von dieser kann ein liechtensteinisches Lebensversicherungsunternehmen, das mit Personen in Österreich kontrahiert, ebenfalls Gebrauch machen (sog. „Öffnungsklausel“). Die Ergänzung der Bestimmung ist nach Diskussionen in Wissenschaftskreisen aufgenommen worden.⁸⁰ Art. 4 Abs. 4 IVersVG erlaubt für außerhalb des EWR belegene Risiken (dh der Versicherungsnehmer hat seinen Wohnsitz außerhalb des EWR oder die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EWR-Staats) eine Rechtswahl ohne die genannten Beschränkungen.⁸¹

Die beiden Beispiele sollen einerseits die Komplexität der Regelungen und die Regelungsdichte vor Augen führen, andererseits illustrieren sie das liechtensteinische Engagement, im europäischen Rahmen nicht zurück zu stehen und (auch zeitlich) die Entwicklungen nicht nach-, sondern mitzuvollziehen.⁸²

⁷⁷ Vgl Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Gesetzes betreffend die Aufsicht über versicherungsunternehmen sowie Abänderung weiterer Gesetze (2015/2).

⁷⁸ Art. 7 Abs. 3 UAbs. 2 Rom I-VO.

⁷⁹ Vgl § 35a Abs. 1 des A-IPRG.

⁸⁰ Vgl Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Gesetzes betreffend die Aufsicht über versicherungsunternehmen sowie Abänderung weiterer Gesetze (2015/2).

⁸¹ Art. 4 Abs. 4 IVersVG.

⁸² S. oben Rn. 29 ff. zur Omnibus II-RL.

bb) Rom I-VO

- 34 Wie bereits erwähnt wurde, ist Art. 7 Rom-I-VO weitgehend mit dem neuen liechtensteinischen IVersVG identisch. Es enthält auch dieselbe Erweiterung der Rechtswahl (Öffnungsklausel) in Art. 7 Abs. 3 UAbs. 2 Rom I-VO. Wichtig ist hervorzuheben, dass zB Deutschland im Unterschied zu Liechtenstein keine erweiterte Rechtswahl bei in Drittstaaten belegenen Risiken zulässt.⁸³

b) Bankverträge

- 35 Im „kleinen Grenzverkehr“ zwischen Liechtenstein und seinen Nachbarländern spielen naturgemäß auch typische Bankgeschäfte eine erhebliche Rolle. In einem jüngeren Entscheid des liechtensteinischen LI-OGH ging es um einen Kreditvertrag, den ein liechtensteinischer Verbraucher mit einer österreichischen Bank in der Schweiz (!) abschloss.⁸⁴ Der beklagte Kreditnehmer hatte gehofft, dass er zur Zahlung der eingeklagten Kreditzinsen deshalb nicht verpflichtet sei, weil gem. § 100 BWG derjenige, der „Bankgeschäfte ohne die hierfür erforderliche Berechtigung betreibt, ... auf alle mit diesen Geschäften verbundenen Vergütungen, wie insbesondere Zinsen und Provisionen keinen Anspruch“ hat. Hinsichtlich der kollisionsrechtlichen Anknüpfungskriterien tritt nach Ansicht des LI-OGH die Frage des Ortes des Vertragsabschlusses gegenüber den „eindeutig zu Liechtenstein weisenden“ Kriterien – der Kreditnehmer war ein in Liechtenstein lebender Liechtensteiner – in den Hintergrund. Ob die österreichische Bank daher eine Konzession in der Schweiz gehabt hätte, sei nicht relevant. In Bezug auf Liechtenstein käme der österreichischen kreditgebenden Geschäftsbank ohnehin das Single-Licence-Prinzip im EWR zu.

II. Gerichtsstandsvereinbarung**1. Grundsatz der freien Gerichtswahl**

- 36 Bei der Vereinbarung eines Gerichts ist es besonders wichtig, auf die Anerkennungsfähigkeit und Vollstreckbarkeit von später erwirkten Gerichtsentscheidungen zu achten.⁸⁵ Im Geltungsbereich von Brüssel Ia-VO und LugÜ ist dies eher unproblematisch. Im Rechtsverkehr mit Liechtenstein ist es allerdings komplizierter. Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte sind in Liechtenstein zwar grundsätzlich möglich.⁸⁶ Dennoch gibt es auch in Liechtenstein Ausnahmen vom Grundsatz der allgemeinen Zulässigkeit von frei wählba-

⁸³ *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 7 Rom I-VO Rn. 34.

⁸⁴ LI-OGH 4.9.2015, 2 CG.2013.483 in LES 2015, 206.

⁸⁵ Vgl bereits oben A.III. Allgemein dazu *Mahnken/Nossek*, in: Ostendorf/Kluth, Rn. 235 ff.

⁸⁶ § 53 JN.

ren Gerichtsständen. Insbesondere ist die Vereinbarung ausländischer Gerichte in gesetzlich bestimmten Fällen nichtig.

2. Ausnahmen

a) Versicherungsverträge

Die Vereinbarung der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts für Rechtssachen aus Versicherungsverträgen ist gem. § 53a LI-JN nichtig, wenn der Versicherungsnehmer im Inland wohnt oder wenn das versicherte Interesse im Inland gelegen ist. Im bereits erwähnten Swiss Life-Fall des EFTA-Gerichtshofs wurde in diesem Zusammenhang aber hervorgehoben, dass nationale Verfahrensvorschriften nicht weniger günstig sein dürfen als die Regeln für vergleichbare Klagen des innerstaatlichen Rechts, und zwar „unter Berücksichtigung der Stellung dieser Vorschrift im gesamten Verfahren, des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens vor den nationalen Stellen“. ⁸⁷ Es darf daher bezweifelt werden, ob § 53a LI-JN mit dem EWR-rechtlichen Äquivalenzgrundsatz in Einklang gebracht werden kann. ⁸⁸

b) Eigentumsvorbehalt und Hypotheken

Die Ausnahme, dass Vereinbarungen zugunsten ausländischer Gerichte in Liechtenstein keine Wirkung haben, gilt auch für Klagen aus einem Eigentumsvorbehalt an einer im Fürstentum gelegenen Sache und aus Abzahlungsgeschäften jeder Art, die sich auf im Inland gelegene Sachen beziehen. ⁸⁹ Haftet daher ein inländisches Grundstück für ein im Ausland gewährtes Darlehen, kann dessen Rückzahlung vom Darlehensnehmer nur in Liechtenstein gerichtlich geltend gemacht werden. Zu den sachrechtlichen Haftungen zählen aber nicht nur Hypotheken, sondern auch (in der Praxis weit verbreitete) Schuldbriefe. ⁹⁰

c) Verbraucherschutz

Besonderheiten bestehen wiederum beim Konsumentenschutz: Eine Klage gegen den Konsumenten ist nur an dessen Gerichtsstand möglich. ⁹¹ Eine Vereinbarung, mit der für die Klage des Konsumenten gegen den Unternehmer ein gesetzlicher Gerichtsstand ausgeschlossen wird, ist unwirksam. ⁹² Dies ist in jeder

⁸⁷ EFTA-GH case E-11/12 – Beatrix Koch, Dipl. Kfm. Lothar Hummel and Stefan Müller v Swiss Life (Liechtenstein) AG, Rn. 124; vgl dazu auch *Schurr/Gasser*, in: Baudenbacher, 659, 678.

⁸⁸ Vgl dazu allgem. *Baur*, in: Baudenbacher, 45, 51.

⁸⁹ § 53b LI-JN.

⁹⁰ Vgl dazu Art. 319ff. Sachenrecht vom 31.12.1922.

⁹¹ Art. 19 Abs. 1 LI-KSchG.

⁹² Art. 19 Abs. 2 LI-KSchG.

Lage des Verfahrens von den Gerichten von Amts wegen zu beachten und ist daher auch bei unterlassener Rüge des Konsumenten unheilbar.⁹³

- 40 Ähnlich bestimmt sich die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen gem. Art. 17 Abs. 1 Brüssel Ia-VO, wenn den Gegenstand des Verfahrens ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag bilden, den eine Person – der Verbraucher – zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Diese Vorschrift findet jedoch nur in bestimmten, genau beschriebenen Fällen Anwendung. Wichtig ist insbesondere der Fall, in dem der Vertragspartner des Verbrauchers seine Tätigkeit auf dessen Staat ausrichtet.⁹⁴ In diesem Kontext müssen sich die Gerichte zunehmend mit der Frage auseinandersetzen, ob die Intervention von Vermittlern und externen Vertriebspartnern Finanzdienstleistern wie Banken, Vermögensverwaltern und Versicherungsunternehmen zugerechnet werden kann. Diese Zurechnung ist also nicht nur im Rahmen der Erfüllungsgehilfenhaftung von Bedeutung⁹⁵, sondern auch in Bezug auf Anknüpfungskriterien zugunsten eines nicht am Sitz des Verbrauchers tätigen Finanzdienstleisters, wenn ein Intermediär (Vermittler, Vertriebsunternehmen etc.) diesem vom Ausland aus Kunden zuführt.⁹⁶

3. Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Konsumenten

- 41 Besondere Bedeutung für Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarungen in Finanzdienstleistungsverträgen kommt auch dem Gesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Konsumenten (LI-FernFinG) zu.⁹⁷ Es stammt aus dem Jahre 2004 und setzt die einschlägigen EU-Richtlinien um.⁹⁸ Seine Schutzbestimmungen kommen zum Tragen, wenn ein Finanzdienstleister zB per Telefon, Internet oder E-Mail einen Vertrag abschließt, ohne dass er zuvor je beim Empfänger der Dienstleistung „körperlich anwesend“ war. Das Gesetz normiert besondere Informationspflichten des Unternehmers gegenüber dem

⁹³ Vgl Art. 19 Abs. 3 LI-KSchG.

⁹⁴ Art. 17 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO.

⁹⁵ Vgl zB LI-OGH 10.04.2015, 09 CG.2011.385; 06.12.2013, 10 CG.2009.270; 07.06.2013, 01 CG.2009.62 uvm.

⁹⁶ Vgl zB A-OGH 15.7.2014, 10 Ob 21/14g. In diesem Fall verklagte eine österreichische Bank eine in München wohnhafte Verbraucherin aus einem Kreditvertrag und einem Girokontovertrag. Die Kundin war der Bank durch einen unabhängigen Vermögensverwalter mit Sitz in München zugeführt worden. Dies eröffnete aus Sicht des OGH die Anwendung von Art. 15 Abs. 1 lit. c Brüssel I-VO mit der Folge, dass den österreichischen Gerichte die internationale Zuständigkeit für die Klage fehlte.

⁹⁷ LGBl 2005 Nr. 36; das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) vom 03.09.2015, LGBl 2015 Nr. 276 ist gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. e auf Finanzdienstleistungen nicht anwendbar; vgl dazu auch *Illibauer*, in: Keiler/Klauser, § 1 FAGG Rn. 15.

⁹⁸ Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – 30d.01).

Konsumenten hinsichtlich Unternehmen, Dienstleistung und konkretem Fernabsatzvertrag. Dazu zählen ausdrücklich „beabsichtigte vertragliche Vereinbarungen über das auf den Vertrag anzuwendende Recht und über die gerichtliche Zuständigkeit“.⁹⁹

Die Informationspflicht erstreckt sich auch auf den Zugang des Konsumenten zu außergerichtlichen Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren. Diese Informationen müssen im Einklang mit dem Recht stehen, dessen Anwendbarkeit auf den Vertrag im Falle seines Abschlusses anzunehmen ist. Neben den Informationspflichten gibt es auch Rücktrittsrechte für die Konsumenten einer Fernabsatz-Finanzdienstleistung, mit Ausnahme von Kreditverträgen und von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegen. 42

Dazu ein Beispiel aus der Praxis: Schweizer Banken sind stets Unternehmer iSd Konsumentenschutzes, Stiftungen sind aber idR als Konsumenten zu qualifizieren.¹⁰⁰ Wenn also eine liechtensteinische Stiftung einen Bankvertrag mit einer Schweizer Bank abschliesst, wird idR eine Rechtswahl zugunsten des Schweizer Rechts Bestand haben. Gelten aber dann nicht auch die Konsumentenschutzbestimmungen in Liechtenstein, *va.* das EU-Sonderkonsumentenschutzrecht für Fernabsatz-Finanzdienstleistungen? Dies ist aufgrund des Art. 18 LI-KSchG wohl zu bejahen. Denn die Wahl eines Rechts eines anderen EWR-Staates ist nur dann beachtlich, wenn das gewählte Recht in Bezug auf den Konsumentenschutz nicht nachteiliger ist. 43

III. Schiedsgerichte

1. Einführung

Neben der Möglichkeit der Rechtswahl und der Wahl des Gerichtsstandes bietet sich bei Finanzdienstleistungsverträgen auch die Möglichkeit einer Schiedsvereinbarung. Schiedsgerichte sind einerseits oft schneller und andererseits oft kostengünstiger als ordentliche Gerichte. Die Parteien müssen aber bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung Überlegungen anstellen, in welchem Staat der Schiedsspruch vollstreckt werden soll. Deshalb haben wir uns vorab mit der Frage der Vollstreckbarkeit zu beschäftigen. Danach wird zu prüfen sein, wie Schiedsvereinbarungen gültig abgeschlossen werden können und welche Sonderregelungen für Konsumenten bestehen. Dabei spielt auch ein neues Verfahren zur „Alternative Dispute Resolution“ (ADR) eine Rolle, das die EU in den Mitgliedstaaten implementiert und das auch für das EWR-Mitgliedsland Liechtenstein von Bedeutung ist. 44

⁹⁹ Art. 5 Abs. 1 lit. c 6. LI-FernFinG.

¹⁰⁰ S. dazu oben Fn 9.

2. New Yorker Schiedsübereinkommen („NYÜ“)

- 45 Heute gilt das NYÜ in 156 Staaten und kann damit beinahe weltweite Geltung für sich in Anspruch nehmen. Das NYÜ regelt nicht nur die Anerkennung und Vollstreckung fremder Schiedssprüche, sondern indirekt auch das Erkenntnisverfahren vor dem Schiedsgericht sowie die Frage der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung. Insoweit kommt dem NYÜ für jedes grenzüberschreitende Schiedsverfahren grundlegende Bedeutung zu, noch bevor es überhaupt zur Frage der Vollstreckung im Ausland kommt. Ist nach dem Recht des Vollstreckungsstaates eine bestimmte Angelegenheit der Schiedsgerichtsbarkeit entzogen, kann die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches nach Art. 5 Abs. 2 lit. a NYÜ verweigert werden. Aufgrund der ubiquitären Wirkung und Durchsetzung eignen sich daher Schiedsverfahren nachgerade für Streitbeilegungen in Finanzdienstleistungsverträgen und im Kapitalmarktrecht in besonderem Maß.

3. Zustandekommen der Schiedsabrede

- 46 Alle Fragen, die für die materielle Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung von Bedeutung sind, sind zumindest nach Auffassung des A-OGH unter Rückgriff auf das Kollisionsrecht des Staates zu beurteilen, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat oder im Falle der Prüfung der Derogationswirkung einer Schiedsvereinbarung nach dem Recht des Staates, in dem das angerufene Gericht seinen Sitz hat.¹⁰¹ Hat das Schiedsgericht zB seinen Sitz in Liechtenstein oder wird das Landgericht in einer Sache angerufen, hinsichtlich derer zwischen den Parteien eine Schiedsvereinbarung besteht, ist liechtensteinisches materielles Recht zur Lösung der Frage heranzuziehen, ob sich die Parteien hinsichtlich der Schiedsvereinbarung materiell geeinigt haben.
- 47 Hat das Schiedsgericht seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, richten sich die Fragen der materiellen Einigung der Parteien über die Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht. Dies wird sich in der Regel aus der zwischen den Parteien getroffenen Rechtswahlvereinbarung ergeben.¹⁰² Die Rom I-VO ist hier grundsätzlich unbehelflich: Sie ist auf Gerichtsstands- und Schiedsklauseln nicht anwendbar.¹⁰³ Auch die Brüssel Ia-VO hilft insoweit nicht weiter.¹⁰⁴ Folglich ist idR auf das nationale Kollisionsrecht zurückzugreifen.¹⁰⁵ Nach einer in Deutschland vertretenen Meinung ist insoweit dem auf den Hauptvertrag anwendbaren Recht zu folgen.¹⁰⁶ Nach anderer Ansicht ist dagegen mangels vorrangiger Rechtswahl

¹⁰¹ A- OGH, 6 Ob 151/03d, SchiedsVZ 2005, 52 (*Schubmacher*); vgl *Mahnken/Nossek*, in: Ostendorf/Kluth, Rn. 193. Zur deutschen Sicht s. unten Rn. 47.

¹⁰² *Helmberg*, in: Czernich/Heiss, EVÜ Art. 8 Rn. 7.

¹⁰³ *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 1 Rom I-VO Rn. 61.

¹⁰⁴ Vgl Art. 1 Abs. 2 lit c Brüssel I-VO.

¹⁰⁵ *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 1 Rom I-VO Rn. 61.

¹⁰⁶ *Martiny*, in: MüKoBGB, Art. 1 Rom I-VO Rn. 51, 61; *Stürner/Wendelstein*, IPRax

auf das Recht am vereinbarten Schiedsort abzustellen.¹⁰⁷ Hinsichtlich der Form ist § 1031 Abs. 5 ZPO zu beachten. Bei Finanzdienstleistungen ist zusätzlich die Einschränkung durch § 101 WpHG zu beachten. Dieser sieht vor, dass Schiedsvereinbarungen in Bezug auf künftige Rechtsstreitigkeiten aus Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder Finanztermingeschäften nur soweit verbindlich sind, als die Parteien allesamt Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf internationale Gestaltungen ist sehr umstritten,¹⁰⁸ wird aber von der deutschen Rechtsprechung angenommen.¹⁰⁹ Schiedsklauseln in Finanzdienstleistungsverträgen mit Verbrauchern sind danach unwirksam. Das sollten liechtensteinische Finanzdienstleister bedenken.

4. Sonderverbraucherrecht

Gerade bei Finanzdienstleistungsverträgen ist aber beim Abschluss von Schiedsvereinbarungen zu beachten, dass Verbraucher besonderen Schutz genießen und Sonderbestimmungen eingreifen. Nach §§ 634f ZPO können etwa Verbraucher nach liechtensteinischem Recht nur dann eine gültige Schiedsvereinbarung schließen, wenn dies nach Entstehung der Streitigkeit geschieht. Zudem muss der Verbraucher die Schiedsvereinbarung eigenhändig unterschreiben. Außerdem ist er vom Unternehmen schriftlich über die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Schiedsverfahren und einem Verfahren vor dem ordentlichen Gericht hinzuweisen. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist für die Anerkennung des Schiedsspruchs in Liechtenstein notwendig. Das Recht des Vollstreckungsstaates bestimmt, ob der Verbraucher als solcher zu qualifizieren ist und ob der Streitgegenstand als Verbrauchersache objektiv schiedsfähig ist. 48

Zuletzt sollte der Vollständigkeit halber noch auf die neuesten Entwicklungen in der Schiedsgerichtbarkeit betreffend Konsumenten eingegangen werden. Die EU-Richtlinie 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten soll in Liechtenstein das Gesetz über alternative Streitbeilegung in Konsumentenangelegenheiten (AStG) umsetzen.¹¹⁰ Die Neuregelung soll eine Verbesserung der außergerichtlichen Streitbeilegung von vertraglichen Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen herbeiführen. Dies hat hauptsächlich die Ersparnis von Kosten und Zeit zum Ziel, um eine einvernehmliche Lösung zu finden und ein langwieriges Gerichtsverfahren zu vermeiden. Das 49

2014, 473, 479 mwN; *Nagel/Gottwald*, § 18 Rn. 11; so bereits zu Art. 27f EGBGB aF: BGH ZIP 2010, 2505, 2508.

107 *Geimer*, Rn. 3789; *Hausmann*, in: Reithmann/Martiny, Rn. 8.242; *Reichhold*, in: Thomas/Putzo, § 1029 ZPO Rn. 2; *Voit*, in: Musielak/Voit, § 1029 ZPO Rn. 28.

108 Zur Kritik an § 101, früher § 37h WpHG s. *Jordans*, EuZW 2007, 655, 658; *Lehmann*, SchiedsVZ 2003, 219, 225; *Sethe/Lehmann*, in: Tietje, § 13, Rn. 187.

109 BGH NJW-RR 2011, 548, 549.

110 Gesetz vom 4. November 2016 über alternative Streitbeilegung in Konsumentenangelegenheiten (AStG). Vorabumsetzung im Hinblick auf einen EWR-Übernahmebeschluss.

AStG hält sich stark an die österreichische Rezeptionsvorlage.¹¹¹ Es regelt das von den Stellen zur alternativen Streitbeilegung durchzuführende Verfahren bei Streitigkeiten über Verpflichtungen aus einem entgeltlichen Vertrag zwischen einem in Liechtenstein niedergelassenen Unternehmen und einem in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Staat wohnhaften Konsumenten im Sinne des Art. 1 LI-KSchG.

50 Art. 4 Abs. 1 des AStG benennt vier AS-Stellen, wobei das Amt für Volkswirtschaft in Angelegenheiten des Konsumentenschutzes als „Auffangschlichtungsstelle“ vorgesehen ist. Die außergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich besteht aus einer Schlichtungsperson und ist zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kunden und Banken, Wertpapierfirmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Treuhändern und Treuhandgesellschaften sowie E-Geld Emittenten, für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern und für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Anlegern und Verwaltungsgesellschaften/AIFM, selbstverwalteten OGAW/AIF/IU oder Verwahrstellen nach dem UCITSG, AIFMG oder IUG.¹¹²

51 Außergerichtliche Schlichtungsstellen sollen schnellen und effizienten Zugang zu den Streitbeilegungsstellen und den Verfahren gewähren. Insbesondere sollen Fachwissen, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz, Effektivität, Fairness, Handlungsfreiheit und Rechtmäßigkeit sichergestellt werden. Die Streitbeilegungsstelle kann keinen Ausschluss des Rechtsweges darstellen. Der Zugang zum Gericht wird weiterhin möglich sein. Es wird sich erst in der Praxis zeigen, in welchen Bereichen die Richtlinien auf den Gerichtsstand und die Rechtswahl tatsächlich in Einfluss nehmen wird.

5. Sittenwidrigkeitsschranke

52 Im liechtensteinisch-deutschen Kontext ist eine Entscheidung des OLG Dresden aus dem Jahr 2007 von besonderem Interesse.¹¹³ Ein niederländisches Unternehmen („Subway“) hatte einen Franchisevertrag mit einem deutschen Franchisenehmer geschlossen, der zur Beilegung von Streitigkeiten die Anrufung eines Schiedsgerichts in New York vorsah. Der Franchisevertrag unterstand liechtensteinischem Recht, angeblich weil die amerikanische Muttergesellschaft die zentrale außeramerikanische Niederlassung aus steuerlichen Gründen in Liechtenstein angesiedelt hatte. Der deutsche Subway-Lizenznehmer hatte mit Zahlungsschwierigkeiten zu kämpfen und wurde von einem New Yorker Schiedsgericht verurteilt. Nun suchte Subway das Schiedsurteil in Deutschland zu vollstrecken. Das OLG Dresden wies den Antrag auf Vollstreckung des

¹¹¹ Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG).

¹¹² Art. 10 Verordnung über die aussergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich (FSV).

¹¹³ OLG Dresden 07.12.2007, 11 Sch 8/07, IHR 2008, 119 mit Glosse von *Kraayvanger*.

Schiedsspruchs ab. Interessant ist die Entscheidung im vorliegenden Zusammenhang, weil sie auf die allgemeine liechtensteinische (und auch österreichische) Sittenwidrigkeitsschranke in § 879 LI-ABGB zurückgreift. Nach Ansicht des OLG Dresden werde ein Franchisenehmer im Sinne dieser Bestimmung gröblich benachteiligt, wenn er für ein Schiedsverfahren nach New York reisen muss. Eine ähnlich strikte Auslegung des liechtensteinischen Rechts haben die liechtensteinischen Gerichte bislang nicht vorgenommen.

C. Formvorschriften

I. Rechtswahl

1. Rom I-VO

Ein Vertrag zwischen Ausländern („Personen, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in verschiedenen Staaten befinden“) kommt grundsätzlich formgültig zustande, wenn er Formerfordernisse des gewählten Rechts oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem die Vertragsparteien oder ihre Vertreter ihre gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befunden haben.¹¹⁴ Zweck der Norm ist primär ein *favor negotii*, also die Absicht, dem Vertrag trotz Formschutzbedürfnissen im Zweifel Geltung und Wirkung zu verschaffen.¹¹⁵

2. Liechtenstein

Grundsätzlich dasselbe gilt in Liechtenstein. Art 8 LI-IPRG lautet: „Die Form einer Rechtshandlung ist nach demselben Recht zu beurteilen wie die Rechtshandlung selbst; es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Staates, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird.“ Gewisse Verträge sind jedoch vom *favor negotii* ausgenommen, etwa jene, bei denen der Sachzusammenhang für eine Rechtsordnung spricht. Dazu gehören beispielsweise Verträge über Liegenschaften, welche im Grundbuch durchzuführen sind.¹¹⁶ Hinsichtlich der Rechtswahl gilt, dass sie selbst keine bestimmte Form erfordert.¹¹⁷ Auch eine schlüssige Rechtswahl und eine Geltungsannahme sind ausreichend.¹¹⁸

Ein Beispiel aus der Praxis: Schließen ein liechtensteinischer Finanzdienstleister und ein belgischer Kunde in den USA vor Ort einen Vertrag und vereinbaren sie noch dazu die Vergütung in US Dollar, kann eine Geltungsannahme

¹¹⁴ Art. 11 Abs. 1, 2 Rom I-VO.

¹¹⁵ *Spellenberg*, in: MüKoBGB, Art. 11 Rom I-VO Vor Rn.3.

¹¹⁶ Art. 33 Abs. 1 LI-IPRG

¹¹⁷ 8 Ob 533/85 EvBl. 1987/2 = ZfRV 1988, 215 (H.Hoyer)

¹¹⁸ Vgl zur gegenteiligen Rechtslage nach der Rom I-VO oben B.I.1.

des Rechts des jeweiligen US-Bundesstaates zu bejahen sein.¹¹⁹ Dies sollte nur ein hypothetisches Beispiel bleiben, wenn man sich die negativen Rechtsfolgen und regulatorischen Risiken bei der Anbahnung oder dem Abschluss von Finanzgeschäften in den USA vor Augen führt.

II. Gerichtsstandsvereinbarung

1. Liechtenstein

- 56 Vereinbarungen über das zuständige Gericht unterliegen nach liechtensteinischem Recht dem Erfordernis der Schriftlichkeit. Das folgt aus § 53 Abs. 1 LI-JN, nach dem die Vereinbarung dem Gericht schon in der Klage urkundlich nachgewiesen werden muss. Bis zum Jahre 2012 mussten Gerichtsstandsvereinbarungen sogar öffentlich beurkundet werden.¹²⁰ Dieses Erfordernis wurde jedoch im Jahre 2012 aufgrund der EFTA-Gerichtshofentscheidung in der Rechtsache E-13/11 *Granville Establishment*¹²¹ aufgehoben.¹²² Seither genügt die einfache Schriftlichkeit. Selbst wenn diese gewahrt ist, müssen liechtensteinische Parteien jedoch Vorsicht walten lassen, und zwar vor allem Finanzdienstleister. Denn stets ist zu bedenken, ob ein Urteil des Gerichts, das im Vertrag vorab für zuständig erklärt wurde, tatsächlich später vollstreckt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird jede noch so schön formulierte Gerichtsstandsklausel ins Leere gehen.

2. Brüssel Ia-VO

- 57 Die Brüssel Ia-VO enthält in Art. 25 Regelungen zu Gerichtsstandsvereinbarungen. Gültig abgeschlossen werden können sie entweder durch eine schriftliche Vereinbarung, wofür die elektronische Übermittlung in zur dauerhaften Aufbewahrung geeigneter Form genügt, mündlich mit schriftlicher Bestätigung, in einer den zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten entsprechenden Form oder in einer eventuell bestehenden Handelsbräuchen genügenden Form.¹²³
- 58 Da die Brüssel Ia-VO in Liechtenstein keine Anwendung findet, werden Gerichte aus der EU in Verfahren gegen liechtensteinische Beklagte auf das jeweilige nationale Recht zurückgreifen.¹²⁴ In Deutschland werden sie zB die Vor-

¹¹⁹ Vgl dazu *Gasser*, in: Tagungsband des DACH-Verbandes (2006), 91 f.

¹²⁰ S. § 53a Abs. 1 und 2 JN a.F.

¹²¹ U 25.04.2012, E-13/11, LES 2013, 53.

¹²² LGBl. 2013 Nr. 5.

¹²³ Dazu im Einzelnen *Mahnken/Nosseke*, in: Ostendorf/Kluth, Rn. 235 ff.; *Garcimartín*, in: Dickinson/Lein, S. 278 f.; *Kropholler/von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht – Kommentar zu EuGVO, Lugano-Übereinkommen, EuTVO, EuMVVO und EuGFVO, 9. Aufl. (2011); *Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EulPR, Band I (2015).

¹²⁴ Vgl *Mahnken/Nosseke*, in: Ostendorf/Kluth, Rn. 245.

schriften der ZPO über Gerichtsstandsvereinbarungen anwenden.¹²⁵ Ein liechtensteinischer Richter wird die bereits genannten Regeln der Jurisdiktionsnorm befolgen, insbesondere das Schriftlichkeitserfordernis. Dieselbe Vereinbarung kann daher hinsichtlich ihrer Wirksamkeit von deutschen und liechtensteinischen Gerichten unterschiedlich beurteilt werden. Das kann Anlass zu einem regelrechten „Justizkrieg“ geben. Um diesen zu vermeiden, sollten daher idealerweise die Vorschriften des strengeren Rechts eingehalten werden.

III. Schiedsvereinbarungen

Für die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen verlangt Art. II NYÜ die Einhaltung der Schriftform. Dies erfordert eine handschriftliche Unterfertigung unter der Schiedsurkunde. Die Unterfertigung muss eigenhändig erfolgen¹²⁶ und auch so abgegeben werden, dass sie die Schiedsabrede deckt.¹²⁷ Das Schriftformerfordernis bezieht sich nur auf die Schiedsabrede selbst, also auf die Vereinbarung zwischen den Parteien, eine bestimmte Streitigkeit zwischen ihnen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit von einem Schiedsgericht entscheiden zu lassen.¹²⁸ Alle übrigen Aspekte des Schiedsverfahrens, wie etwa der Sitz, die Anzahl der Schiedsrichter oder die anzuwendende Sprache sind nicht zwingender Bestandteil der Schiedsabrede und unterliegen deshalb nicht dem Schriftformerfordernis.¹²⁹ Allfällige spätere Änderungen der Schiedsvereinbarung in diesen Punkten sind daher auch dann gültig, wenn für die nachträglichen Änderungen das Schriftformerfordernis nicht eingehalten wurde.

Auf die Art der Übermittlung der formgültigen Schiedsabrede kommt es dagegen nicht an. Es ist somit ohne Bedeutung, wenn die Urkunde mit der Schiedsabrede zwischen den Parteien per Fax oder als PDF-Attachment ausgetauscht wird.

IV. Exkurs: Rechtswahl und Gerichtstandsvereinbarung in AGB

Entweder mit individuellem Vertrag oder in AGB können Unternehmer gegenüber Konsumenten grundsätzlich dasjenige Recht wählen, das auf den Vertrag mit dem Konsumenten Anwendung finden soll. Rechtswahlklauseln in AGB sind gegenüber Konsumenten grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass die die Rechtswahl enthaltende AGB-Klausel wirksam vereinbart wird. Ein nachträgliches „Unterschieben“ ist daher nicht möglich.

¹²⁵ §§ 38, 40 ZPO.

¹²⁶ *Adolphsen*, in: MüKo-ZPO, Art. II NYÜ Rn. 14.

¹²⁷ Es genügt etwa nicht, unterhalb der Unterschriftszeile eine Schiedsabrede zu treffen und unter diese Schiedsabrede nicht nochmals eine Unterschrift der Parteien zu setzen.

¹²⁸ *Schwab/Walter*, S. 389.

¹²⁹ *Haas*, in: Weigand, Part 3 Art. V Rn. 30.

- 62 Nach allgemeiner Ansicht ist nicht nur die Frage, ob überhaupt ein Vertrag und die damit verbundene Rechtswahlvereinbarung wirksam geschlossen worden ist, nach den Vorschriften des gewählten Rechts zu beurteilen, sondern auch die Einbeziehung der AGB. Demnach richtet sich beispielsweise die Wirksamkeit einer Rechtswahlklausel in den AGB nach dem gewählten Recht.¹³⁰
- 63 In Deutschland und in Liechtenstein werden in AGB sog überraschende Klauseln gar nicht erst Vertragsbestandteil.¹³¹ Darunter sind solche Bestimmungen zu verstehen, mit denen der andere Vertragsteil nicht zu rechnen brauchte. Daher stellt sich die Frage, ob Rechtswahlklauseln überraschend in diesem Sinne sein können. Der LI-OGH hatte darüber in dem bereits oben in anderem Zusammenhang erwähnten Fall zu befinden, in dem ein österreichischer Versicherungskunde ein liechtensteinisches Lebensversicherungsunternehmen in Liechtenstein auf Schadenersatz verklagt hatte.¹³² Der Kläger hatte behauptete, die strittige Rechtswahlklausel sei überraschend und damit unwirksam gem. § 864a LI-ABGB. Der LI-OGH entgegnete jedoch, dass die Klausel nicht eine solche ungewöhnlichen Inhalts sei. Einer objektiv ungewöhnlichen Klausel müsste ein Überrumpelungseffekt oder Übertölpelungseffekt innewohnen. Davon könne nicht die Rede sein, wäre es doch dem Kläger möglich gewesen, durch entsprechende Streichungen eine Rechtswahl zu Gunsten des österreichischen Rechts vorzunehmen.¹³³ Aus denselben Erwägungen scheitere auch die Argumentation des Klägers, der Vertragspassus verstoße gegen Treu und Glauben und sei sittenwidrig. Im Ergebnis wurde die Klausel daher aufrechterhalten.
- 64 Mit einer Rechtswahl – und somit auch mit einer Rechtswahlklausel im Vertragswerk – muss der Konsument idR somit grundsätzlich rechnen. Allerdings findet bei einem Verbrauchervertrag mit einem Konsumenten gem. liechtensteinischem Konsumentenschutzgesetz zwingendes Verbraucherschutzrecht des Heimatstaates des Konsumenten Anwendung. Weicht zB die Rechtswahl im Formularvertrag von jener in den AGB des Finanzdienstleisters ab und widersprechen sie einander bei der Wahl einer Rechtsordnung, so ist nach jüngerer Rechtsprechung dem Vertrag und nicht den AGB (in casu: Allgemeine Versicherungsbedingungen) der Vorzug zu geben.¹³⁴
- 65 Aus Art. 18 Abs. 2 des LI-IPRG folgt, dass die Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts zum Schutz des (ausländischen) Konsumenten in Liechtenstein sich immer gegen ausländisches Recht durchsetzen. Bedingung ist lediglich, dass der Vertrag im Zusammenhang mit einer in Liechtenstein entfalteten, auf die Schließung solcher Verträge gerichteten Tätigkeit des Unternehmens

130 S. dazu in der EU Art. 3 Abs. 5, 10 Rom I-VO.

131 § 305c BGB und § 864a LI-ABGB.

132 LI- OGH 10.2.2012, 01 CG.2009.62, vgl oben Text bei Fn 67.

133 LI-OGH 10.2.2012, 01 CG.2009.62; vgl auch LI-OGH 07.06.2013, 01 CG.2009.62 zum selben Sachverhalt.

134 LI-OGH 06.12.2013, 10 CG.2009.270; vgl dazu bereits oben.

oder der von ihm hierfür verwenden Personen zustande gekommen ist.¹³⁵ Über diese kollisionsrechtliche Regelung kommen liechtensteinische Kunden insbesondere in den Genuss des Schutzes gegen ungewöhnliche Klauseln.¹³⁶ Das gilt unabhängig davon, welchem Recht der Vertrag ansonsten unterliegt.

D. Zusammenfassung

Bei Finanzdienstleistungsverträgen zwischen Parteien im Ausland oder mit grenzüberschreitendem Konnex ist es ratsam, mit Gerichtsstands- und Rechtswahlklauseln vorweg zu regeln, nach welchem Recht vor welchem Gericht – privater (Schiedsgericht) oder staatlicher Provenienz – allfällige Streitigkeiten ausgetragen werden sollen. Doch solche Klauseln allein genügen nicht. Darüber hinaus ist es von großer Bedeutung, die Vollstreckbarkeit solcher Entscheidungen zu antizipieren und der Auswahl des zuständigen Gerichts als maßgebend zugrunde zu legen. In der EU herrscht einheitliches Recht sowohl für Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 25 Brüssel Ia-VO) und für Rechtswahlklauseln (Art. 3 Rom I-VO). Insoweit besteht ein beträchtliches Harmonisierungsgefälle zwischen Deutschland und Österreich – wo beide Verordnungen gelten –, der Schweiz – wo zumindest das LuGÜ II gilt – und Liechtenstein, das von wenigen Ausnahmen abgesehen keinen internationalen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen beigetreten ist und über ein eigenes (nur beschränkt EU-harmonisiertes) IPR verfügt. Einen Ausweg bieten Schiedsverfahren. Sie sind insbesondere wegen der Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen in Liechtenstein, das seit 2011 dem NYÜ angehört, zunehmend interessant. Allerdings besteht für die Vollstreckung von Schiedssprüchen gegen deutsche Kunden ein wichtiges Hindernis in Gestalt des § 101 WpHG, der zur Unwirksamkeit der Schiedsklausel mit nicht-kaufmännischen Kunden führt.

Unternehmen im Finanzdienstleistungsbereich trachten danach, ihre Geschäftsbeziehungen unter Verwendung von Formularverträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu standardisieren. Dabei ist der im EWR weitgehend harmonisierte Verbraucherschutz besonders wichtig. Gerade im internationalen Versicherungsrecht spielen diverse Neuerungen auf EU-Ebene eine entscheidende Rolle – auch in der liechtensteinischen Gerichtspraxis in Anlegerschaftsfällen gegen liechtensteinische Versicherungsunternehmen und ihre externen Vermittler und Vertriebspartner. Ihre Involvierung in die Geschäftstätigkeiten der international agierenden Finanzdienstleister strahlt zunehmend auch auf die jurisdiktionsrechtliche Behandlung und die kollisionsrechtliche Anknüpfung von Rechtsstreiten aus. Im Finanzdienstleistungsbereich tätige Unternehmen sollten aufgrund dieser dynamischen Entwicklungen laufend

¹³⁵ Art. 18 Abs. 2 LI-IPRG.

¹³⁶ S. §§ 864a und 879 Abs. 3 LI-ABGB.

neuer EU-Rechtsakte und nationaler Rechtsprechung nicht nur die von ihnen verwendeten Verträge, sondern auch ganz generell ihre Geschäftspraktiken, Vertriebssysteme und interne Organisation einer kritischen Würdigung und Prüfung unterziehen.